

Die bisherigen Konten der Kontenklasse 0 — Grundmittel — sind nach Durchführung der Buchungen gemäß dieser Buchungsanweisung im Kontenrahmen der volkseigenen Betriebe — Industrie (Heft 7 der Schriftenreihe Wirtschaftspraxis, 10. bzw. 11. Auflage) bzw. in den für das Jahr 1964 angewiesenen Änderungen zum Kontenrahmen (veröffentlicht in der Deutschen Finanzwirtschaft — Ausgabe Finanzen und Buchführung — Heft 23/1963, Seite F 8) zu streichen.

Anordnung über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.

Vom 24. Januar 1964

Zur Regelung des Rücklaufs leerer Kabeltrommeln wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kabeltrommeln sind Trommeln aus Holz oder einem anderen Werkstoff mit oder ohne Endeinschalung, die zum Versand und zur Aufbewahrung von Kabeln, Leitungen sowie von anderem auf Trommeln aufgerollten Material bis zur Verlegung oder Verarbeitung durch den Empfänger dienen.

(2) Lieferwerk im Sinne dieser Anordnung ist jeder Herstellerbetrieb, der Erzeugnisse auf Kabeltrommeln zum Versand bringt, sowie der Produktionsmittelgroßhandel, soweit er zur Versendung von Erzeugnissen eigene Kabeltrommeln benutzt.

§ 2

Kennzeichnungspflicht

Jedes Lieferwerk hat seine Kabeltrommeln so zu kennzeichnen, daß das Lieferwerk mit Sicherheit zu erkennen ist und Verwechslungen mit Kabeltrommeln anderer Betriebe ausgeschlossen sind.

§ 3

Imprägnierung

Art und Umfang der Imprägnierung der Kabeltrommeln regelt die WB Hochspannungsgeräte und Kabel.

§ 4

Berechnung

Bei der Lieferung von Erzeugnissen, die auf Kabeltrommeln zum Versand gelangen, sind die Kabeltrommeln dem Empfänger zum Industrieabgabepreis zu berechnen und von ihm zu bezahlen.

§ 5

Rückgabepflicht

Jeder Empfänger ist verpflichtet, die Kabeltrommeln unverzüglich nach Verlegung bzw. Verarbeitung der auf den Trommeln befindlichen Erzeugnisse an das gemäß Trommelkennzeichnung zuständige Lieferwerk mit Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferschein) zurückzusenden. In den Begleitpapieren sind der Rücksender sowie Anzahl, Type und Nummern der Kabeltrommeln anzugeben.

§ 6

Rücknahmepflicht

Jedes Lieferwerk ist zur Rücknahme der von ihm gelieferten Kabeltrommeln verpflichtet.

§ 7

Lieferung an Dritte

(1) Liefert der Empfänger auf Kabeltrommeln befindliche Erzeugnisse an einen Dritten, so hat er die Kabeltrommeln dem Dritten gemäß § 4 zu berechnen. Der Dritte hat den Preis an den Empfänger zu zahlen.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, dem Dritten das Lieferwerk zu benennen, an das die Kabeltrommeln zurückzusenden sind. Er hat den Dritten darauf hinzuweisen, daß die Rückgabe direkt an das Lieferwerk gemäß § 5 zu erfolgen hat.

(3) Zwischen dem Empfänger und dem Dritten ist zu vereinbaren, welchen Anteil des von dem Lieferwerk gemäß § 9 Abs. 2 einzubehaltenden Abnutzungsbetrages der Empfänger dem Dritten zu erstatten hat.

§ 8

Kosten der Rücksendung und Gefahrtragung

Die Kosten der Rücksendung der Kabeltrommeln bis zur Bahnstation des Lieferwerkes und die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung bei der Rücksendung trägt der Rückgabepflichtige.

§ 9

Rückvergütung und Abnutzungsbetrag

(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, den Rücksendern von Kabeltrommeln eine Rückvergütung in Höhe von 662/s % des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln zu bezahlen. Die Bezahlung der Rückvergütung hat innerhalb von 15 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Kabeltrommeln und der gemäß § 5 anzufertigenden Begleitpapiere beim Lieferwerk.

(2) Die Lieferwerke sind berechtigt, 33 1/4 % des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln als Abnutzungsbetrag einzubehalten.

(3) Durch die Einbehaltung des Abnutzungsbetrages ist die Geltendmachung eines weiteren, nicht durch natürlichen Verschleiß entstandenen Schadens nicht ausgeschlossen.

§ 10

Planung des Kabeltrommelbestandes

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, den benötigten Umlaufmittelbedarf für Kabeltrommeln gesondert im Rahmen der Jahresdurchschnittsplanbestände zu planen.

(2) Die im Richtsatzplan gesondert ausgewiesenen und bestätigten Bestände für Kabeltrommeln dürfen im Planjahr nicht verändert werden.

§ 11

Kontrollen und Maßnahmen

(1) Die Empfänger in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft haben den Bestand an Kabeltrommeln (Wert) monatlich im Umlaufmittelnachweis E 286 gesondert auszuweisen. Der Ausweispflicht unterliegen auch die Kabeltrommeln aus Importen und die Trommeln, die der Empfänger vor Inkrafttreten dieser Anordnung erhalten hat.

(2) Die übergeordneten Organe aller Kabeltrommel-Empfängerbetriebe haben an Hand des Umlaufmittelnachweises E 286 bzw. anderer Bestandsberichterstat-